

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 5a, 6, 8, 8a, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 15 Feuerwehrgesetz und § 6 Kindergartengesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 18.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Berglen**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Berglen in der Fassung vom 22.10.1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am 31.10.1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 55,20 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 110,40 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.“

3. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.“

### **Artikel 2 Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der Fassung vom 17.12.1996, zuletzt geändert am 19.12.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am 10.01.1997, wird wie folgt geändert:

1. § 35 erhält folgende Fassung:

“Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Geschossfläche (§ 28) 6,03 EUR.“

2. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q max) m <sup>3</sup> /h	Nenndurchfluss (Q n) m <sup>3</sup> /h	EUR/Monat
3 und 5	1,5 und 2,5	1,02
7 und 10	3,5 und 5 (6)	1,12
20	10	1,78
30	15	3,06
50	30	15,33

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.”

3. § 42 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,61 EUR.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,61 EUR.

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gemäß § 41 und Umsatzsteuer gemäß § 54) pro Kubikmeter 5,11 EUR.”

4. § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 16,00 EUR.”

**Artikel 3**  
**Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**  
**(Abwassersatzung – AbwS)**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) in der Fassung vom 26.01.1988, zuletzt geändert am 19.12.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am 04.02.1988, wird wie folgt geändert:

1. § 28 erhält folgende Fassung:

„Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:  
Teilbeiträge je m<sup>2</sup> Geschossfläche (§ 24)

1. für den öffentlichen Abwasserkanal	3,86 EUR
2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks	4,67 EUR“

2. § 37 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,19 EUR.

(2) Für Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser 0,51 EUR.

(3) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abwasser

a) wenn eine Vorbehandlung erforderlich ist 3,57 EUR,

b) wenn eine Vorbehandlung nicht erforderlich ist 1,02 EUR.“

**Artikel 4**  
**Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 17.11.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am 26.11.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	11,00 EUR,
für jede weitere angefangene Stunde	6,00 EUR,
bis zu einem Höchstsatz von	41,00 EUR

pro Tag.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 24,00 EUR. Besichtigungen werden Sitzungen gleichgestellt.“

**Artikel 5**  
**Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich**  
**tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**  
**– Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) -**

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) – in der Fassung vom 25.10.1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Berglen vom 04.11.1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 8,00 EUR.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 80,00 EUR gewährt.“

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,00 EUR je Stunde gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 6,00 EUR je Stunde.“

4. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Lehrgängen mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 80,00 EUR gewährt.“

5. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende zusätzliche Entschädigung als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	770,00 EUR/Jahr
b) stellvertretender Feuerwehrkommandant	154,00 EUR/Jahr
c) Abteilungskommandant	154,00 EUR/Jahr
d) Leiter der Jugendfeuerwehr	154,00 EUR/Jahr
e) Sicherheitswache	8,00 EUR/Stunde“

6. § 3 Abs. 2 (c) wird wie folgt geändert:

„(c) Als Stundensatz werden 8,00 EUR je Stunde gewährt.“

7. § 4 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag pro Tag 80,00 EUR gewährt.“

## **Artikel 6** **Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung** **für die Kindergärten der Gemeinde Berglen**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Berglen in der Fassung vom 29.06.1978, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am 06.07.1978, zuletzt geändert am 25.07.2001, wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Kindergartengebühr beträgt monatlich beim Besuch eines Regelkindergartens 69,00 EUR und in den Kindergärten mit verlängerten Ferienzeiten 63,00 EUR.
- (2) Bei zwei Kindern unter 18 Jahren in der Familie beträgt die Kindergartengebühr für den Regelkindergarten 52,00 EUR und in den Kindergärten mit verlängerten Ferienzeiten 47,00 EUR für jedes Kind, das den Kindergarten besucht.
- (3) Bei drei Kindern unter 18 Jahren in der Familie beträgt die Kindergartengebühr für den Regelkindergarten 35,00 EUR und in den Kindergärten mit verlängerten Ferienzeiten 32,00 EUR für jedes Kind, das den Kindergarten besucht.
- (4) Bei vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren in der Familie beträgt die Kindergartengebühr für den Regelkindergarten 9,00 EUR und in den Kindergärten mit verlängerten Ferienzeiten 8,00 EUR für jedes Kind, das den Kindergarten besucht.
- (5) Für den Besuch des Kindergartens Hübblinswart werden entsprechend der Betriebszeit und den verlängerten Ferienzeiten lediglich 80 % der Gebühren - aufgerundet auf volle EURO - nach Absatz 1 bis 4 erhoben: Bei einem Kind unter 18 Jahren in der Familie 50,00 EUR. Bei zwei Kindern unter 18 Jahren in der Familie 38,00 EUR. Bei drei Kindern unter 18 Jahren in der Familie 26,00 EUR. Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren in der Familie 7,00 EUR.
- (6) Für den Besuch des Kindergartens Belchenstraße 1 in Vorderweißbuch werden entsprechend der Betriebszeit und den verlängerten Ferienzeiten lediglich 67 % der Gebühren - aufgerundet auf volle EURO - nach Absatz 1 bis 4 erhoben: Bei einem Kind unter 18 Jahren in der Familie 42,00 EUR. Bei zwei Kindern unter 18 Jahren in der Familie 32,00 EUR. Bei drei Kindern unter 18 Jahren in der Familie 21,00 EUR. Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren in der Familie 6,00 EUR.
- (7) Für den Besuch der Notgruppe im Kindergarten Steinach wird als einmalige Gebühr die Differenz zwischen der Jahresgebühr eines Regelkindergartens und der Jahresgebühr eines Kindergartens mit verlängerten Ferienzeiten erhoben.
- (8) Die Kindergartengebühr wird an 11 Kalendermonaten erhoben. Sie ist auch während der Ferien, jedoch ohne den Ferienmonat August, bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat, bei vorübergehendem Fehlen und bei vorzeitigem Ausscheiden bis zum Ende des Erhebungszeitraums in voller Höhe zu bezahlen.“

**Artikel 7**  
**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Berglen in der Fassung vom 28.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am 06.08.1998, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EUR DM bis 2.500,00 EUR zu erheben.“

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EUR.“

3. Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

„Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr EUR
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 EUR
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500,00 EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 100,00 EUR
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 bis 50,00 EUR
4a	Baugesetzbuch	
4a.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als erteilt geltend)	15,00 EUR
4a.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder	15,00 EUR

	Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
5	Bauordnungsrecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 EUR
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 EUR je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung , Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 EUR
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 bis 125,00 EUR
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 EUR, mindestens 2,50 EUR
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 EUR, mindestens 2,50 EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 50,00 EUR
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaft-	

steuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9  
Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),

9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstattung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00 EUR
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,00 EUR
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 EUR
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,00 bis 100,00 EUR
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 EUR
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Werts, mindest. jedoch 2,50 EUR
11.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 EUR
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 % bis 5 % , mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inan- spruchnahme 22,50 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 EUR
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 EUR
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	je Person 5,00 bis 50,00 EUR
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 EUR
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 EUR



16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,50 EUR jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 bis 2.500,00 EUR
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	2,50 EUR jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 EUR
16.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale	0,12 EUR jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	20,00 EUR
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 EUR
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 EUR
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 EUR
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn	1/10 bis 1/2 der

	kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	Gebühr nach 17.1, mindestens 2,50 EUR
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 EUR
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 EUR
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 EUR 0,50 EUR
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 EUR 0,50 EUR
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 EUR
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 EUR
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 EUR“

**Artikel 8**  
**Änderung der Satzung über die Benutzung der**  
**Turn- und Versammlungshalle Steinach**

Die Satzung über die Benutzung der Turn- und Versammlungshalle Steinach in der Fassung vom 13.11.1990, zuletzt geändert am 16.02.1993, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Berglen vom 29.11.1990, wird wie folgt geändert:

1. § 17 „Gebühren für Veranstaltungen“ erhält folgende Fassung:

„Für die gewerbliche Benutzung der Turn- und Versammlungshalle wird eine Gebühr von 204,00 EUR und für jede andere Benutzung wird eine Gebühr von 102,00 EUR je Veranstaltung erhoben. Mit dieser Gebühr sind die Kosten für die Inanspruchnahme der Nebenräume und der Toiletten abgedeckt.“

2. § 18 „Nebengebühren“ erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung der Halle werden folgende Nebengebühren erhoben:

Reinigung	51,00 EUR/Tag
Heizung	25,00 EUR/Tag
Strom	25,00 EUR/Tag
Tribüne	25,00 EUR/Tag
Küche	15,00 EUR/Tag.“

**Artikel 9**  
**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von**  
**Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss**  
**(Gutachterausschussgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) in der Fassung vom 14.12.1993, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Berglen vom 23.12.1993, wird wie folgt geändert:

1. § 4 (Gebührenhöhe) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 EUR	200,00 EUR
bis 100.000 EUR	200,00 EUR zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000 EUR
bis 250.000 EUR	500,00 EUR zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000 EUR
bis 500.000 EUR	875,00 EUR zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 EUR
bis 5 Mio. EUR	1.200,00 EUR zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 EUR
über 5 Mio. EUR	3.900,00 EUR zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. EUR.“

2. § 4 (Gebührenhöhe) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200,00 EUR.“

### **Artikel 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Berglen, den 18.12.2001

Schille, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Berglen gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Öffentliche Bekanntmachung: Mitteilungsblatt Nr. 51/2001 vom 21.12.2001